



## *Agentur der Einnahmen*

Zentraldirektion für Gesetzesbestimmungen und Steuergerichtsbarkeit

***Genehmigung des von Artikel 2 des Dekretes des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 266 vom 18. Juli 2003 vorgesehenen Vordruckes für die Ersatzerklärung, den die gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS) dem von Artikel 11 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 vorgesehenen Mitteilungsvordruck, genehmigt mit Dekret des Finanzministers vom 19. Jänner 1998, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 22. Jänner 1998, Allgemeine Serie Nr. 17, beilegen müssen.***

### **DER DIREKTOR DER AGENTUR**

**verfügt:**

aufgrund der Befugnisse, die ihm von den in der Folge dieser Maßnahme enthaltenen Bestimmungen zuerteilt sind:

1. *Genehmigung des von Artikel 2 des Dekretes des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 266 vom 18. Juli 2003 vorgesehenen Vordruckes der Ersatzerklärung.*
  - 1.1 Der dieser Maßnahme beiliegende Vordruck für die Ersatzerklärung wird genehmigt und ist dem mit Dekret des Finanzministers vom 19. Jänner 1998 genehmigten Mitteilungsvordruck beizulegen, den die gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS) für die Eintragung in das einzige Melderegister der ONLUS, einreichen müssen.
  - 1.2 Die Ersatzerklärung ist vom rechtlichen Vertreter der ONLUS abzufassen und nach den von Artikel 21, Absatz 2 des Einheitstextes zu den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bereich der Beurkundungen, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgesehenen Modalitäten zu unterzeichnen.

- 1.3 In der Ersatzerklärung werden die ausgeübten Tätigkeiten und der Besitz der Erfordernisse laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 bescheinigt.
- 1.4 Der mit Dekret des Finanzministers vom 19. Jänner 1998 genehmigte Mitteilungsvordruck ist samt Ersatzerklärung an die aufgrund des Steuersitzes der Organisation gebietsmäßig zuständigen Regionaldirektion der Agentur der Einnahmen, (Landesdirektion Bozen), mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung ohne Umschlag zu übermitteln oder dort in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Im letzteren Fall wird eine mit dem Stempel und dem Datum, sowie der Protokollnummer versehene Kopie als Bestätigung ausgehändigt.

## 2. *Wo der Vordruck zu finden ist*

- 2.1 Der unter Punkt 1 angeführte Vordruck kann unentgeltlich von der Internet-Seite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen [www.finanze.it](http://www.finanze.it) oder der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.it](http://www.agenziaentrate.it) heruntergeladen werden.
- 2.2 Es ist auf jedem Fall erlaubt, den Vordruck vom Gesetzesanzeiger, (wo er veröffentlicht ist) zu fotokopieren, vorausgesetzt, dass die Ablichtung klar und leserlich ist.

## **Begründungen**

Die vorliegende Maßnahme wurde aufgrund des Dekretes des Ministers für Finanzen und Wirtschaft Nr. 266 vom 18. Juli 2003, Artikel 2, Absatz 3 erlassen.

Art. 1 des obgenannten Dekretes Nr. 266 von 2003 setzt fest, dass die Eintragung in das einzige Melderegister der gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS), das im Sinne des Artikels 11, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 eingerichtet wurde, durch die eigens dafür vorgesehene Mitteilung seitens der Interessierten, an die aufgrund des Steuersitzes der Organisation zuständige Regionaldirektion der Agentur der Einnahmen (Landesdirektion Bozen) bei vorheriger Überprüfung, ob die von Artikel 10 des vorgenannten gesetzesvertretenden Dekretes vorgesehenen Erfordernisse vorliegen, erfolgt.

Um die Kontrolle in Bezug auf das Vorliegen der von Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 vorgesehenen Erfordernisse zu ermöglichen, sieht Artikel 2 des Dekretes des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 266 vom 18. Juli 2003 vor, dass der aufgrund des Dekretes des Finanzministers vom 19. Jänner 1998 abgefassten Mitteilung, eine vom rechtlichen Vertreter der ONLUS abgefaßte Ersatzerklärung beizulegen ist,

die gemäß Artikel 21, Absatz 2 des Einheitstextes zu den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bereich der Beurkundungen, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 zu unterschreiben ist.

#### *Obliegenheiten des Direktors der Agentur der Einnahmen*

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 300 vom 30. Juli 1999, über die Reform der Organisation der Regierung gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 (Art. 57; Art. 66; Art. 67, Absatz 1; Art. 71, Absatz 3, Buchstabe a); Art. 73, Absatz 4).

Statut der Agentur der Einnahmen, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 42 vom 20. Februar 2001 (Art. 5, Absatz 1; Art. 6, Absatz 1).

Verwaltungsordnung der Agentur der Einnahmen, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 36 vom 13. Februar 2001 (Art. 2, Absatz 1);

Dekret des Finanzministers vom 28. Dezember 2000, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 9 vom 12. Februar 2001, in Bezug auf die Bestimmungen, welche die Modalitäten zur Einrichtung der Steueragenturen, sowie die Einrichtung des provisorischen Sonderstellenplanes des Personals der Finanzverwaltung enthalten.

#### *Bestimmungen auf die man Bezug nehmen kann*

Verordnung betreffend die Ausübung der Kontrolltätigkeit hinsichtlich Vorliegen der formellen Erfordernisse zwecks Gebrauch der Bezeichnung ONLUS, in Durchführung des Art. 11, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 7. Dezember 1997, erlassen mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 266 vom 18. Juli 2003.

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in Bezug auf die Neuordnung der Steuerregelung der nicht gewerblichen Körperschaften und der gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht.

Dekret des Finanzministers vom 19. Jänner 1998 betreffend die Genehmigung des Mitteilungsvordruckes der gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht im Sinne des Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997.

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 in Bezug auf den Einheitstext zu den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bereich der Beurkundungen.

Die vorliegende Maßnahme wird im Gesetzesanzeiger der Italienischen Republik veröffentlicht werden.

Rom, am 29. Dezember 2003

DER DIREKTOR DER AGENTUR  
Raffaele Ferrara

Die Übersetzerin:  
Eva Hosp